

**VERORDNUNG ÜBER DIE UNTERHALTUNG DER GEWÄSSER II. ORDNUNG  
IM GEBIET DER STADT GÖTTINGEN (UNTERHALTUNGSORDNUNG)**

**vom 7. September 1979  
(Abl. Reg. Bez. Brg. vom 15.11.1979)**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die im Verzeichnis (Anlage) der Verordnung vom 29. Juli 1974 (Nds. MBl. Nr. 30/1974 S. 1402) unter der Nr. 51 "Leineverband" aufgeführten und im Gebiet der Stadt Göttingen gelegenen Gewässer.

**§ 2  
Duldungspflichten**

(1) Soweit es zur ordnungsgemäßen Unterhaltung eines Gewässers erforderlich ist, haben die Anlieger und die Hinterlieger nach vorheriger Ankündigung zu dulden, daß die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.

(2) Die Anlieger haben zu dulden, daß der zur Unterhaltung verpflichtete die Ufer bepflanzt, soweit es für die Unterhaltung erforderlich ist.

(3) Anlieger und Hinterlieger müssen das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken dulden, wenn es die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt.

(4) Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Bäume, Sträucher und andere Gegenstände am Ufer (Böschung bis Oberkante) beseitigt werden, soweit diese den Wasserabfluß beeinträchtigen, die Standsicherheit der Ufer gefährden oder die Unterhaltung erschweren. Für den Regelfall ist der standortgemäße Gehölzbewuchs am Ufer zu erhalten.

(5) Die Inhaber einer Erlaubnis, einer Bewilligung, eines alten Rechts oder einer alten Befugnis sowie die Fischereiberechtigten haben zu dulden, daß die Ausübung des Rechts oder der Befugnis durch Arbeiten zur Gewässerunterhaltung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird.

**§ 3  
Bewirtschaftungspflichten**

(1) Die Anlieger können verpflichtet werden, die Ufergrundstücke in erforderlicher Breite so zu bewirtschaften, daß die Unterhaltung nicht beeinträchtigt wird; sie haben bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten.

(2) Ab Ufergrenze (Oberkante Böschung) muß ein mindestens 4,00 m breiter Streifen während der Frühjahrs- und Herbsträumung für Grabenräumgeräte befahrbar sein. Dieser Randstreifen ist von jeglichen die Durchfahrt hindernden Anpflanzungen und Bebauungen freizuhalten. Querzäune sind mit Durchfahrten (z.B. mit beweglichem Gatter) zu versehen. Anlieger und Hinterlieger haben zu dulden, daß Quergräben verrohrt oder überbrückt werden. Aus wichtigem Grund kann die untere Wasserbehörde auf Antrag im Einzelfall einen weniger als vier Meter breiten Abstand genehmigen.

(3) Die Anlieger und Hinterlieger haben ihre Weidegrundstücke zur Uferseite so einzufrieden und die Einfriedigung zu unterhalten, daß das Vieh nicht ausbrechen kann (viehkehrend). Die Einfriedigungen dürfen unter Abweichung der Regelung in Absatz 2 bis auf einen Meter von der landseitigen Ufergrenze angebracht werden, es sei denn, die Wasserbehörde setzt im Einzelfall einen größeren Abstand fest.

(4) Soweit es zur Durchführung der maschinellen Grabenräumung - insbesondere zum Einsatz größerer Geräte - erforderlich wird, kann die Wasserbehörde für bestimmte Gewässer oder Gewässerstrecken in Abweichung von den Absätzen 2 und 3 einen Wirtschaftsstreifen von bis zu 5 m anordnen.

(5) Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist untersagt. Auf den Weidegrundstücken sind die Viehtränken mit den zum Gewässer führenden Leitungen so anzulegen, daß die Unterhaltungsarbeiten nicht behindert werden. Die Anlage von Triften und Durchfahrten ist nur mit Genehmigung der Wasserbehörde zulässig.

(6) Ackergrundstücke dürfen in einem ein Meter breiten Streifen entlang der Böschungskante nicht beackert werden; im übrigen sind bei der Nutzung die Erfordernisse des Uferschutzes zu beachten, insbesondere Uferabbrüche zu verhindern.

(7) Die Gewinnung von Bodenbestandteilen innerhalb des Gewässers oder im Bereich der Uferzone bis zur Überschwemmungsgrenze bedarf der vorherigen Erlaubnis der Wasserbehörde

#### **§ 4**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 22 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der §§ 2 und 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- - DM geahndet werden.

#### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Braunschweig in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung (Unterhaltungsordnung) für das Gebiet der Stadt Göttingen vom 7. Oktober 1966 außer Kraft.